



RheinEnergie



Bericht zum LkSG 2023

(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

**Energie verändert sich.
Wir begleiten Sie dabei.**

6 Strategie & Verankerung

Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung
Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie
Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

12 Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse
Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich
Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern
Kommunikation der Ergebnisse
Änderungen der Risikodisposition

20 Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich
Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern
Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

22 Beschwerdeverfahren

Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren
Anforderungen an das Beschwerdeverfahren
Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

28 Überprüfung des Risikomanagements

Als Unternehmen des Stadtwerke Köln Konzern tragen wir große Verantwortung für die Daseinsvorsorge der Stadt Köln und der umliegenden Region. Wir liefern neben Energie und Trinkwasser zahlreiche Energielösungen für Privatteile, Gewerbe und Industrie. Damit leisten wir einen wesentlichen Beitrag für eine hohe Lebensqualität und schaffen attraktive Voraussetzungen für die Wirtschaft. Wir sind uns bewusst, dass unsere Entscheidungen und Handlungen direkte Auswirkungen auf das tägliche Leben und Wohlbefinden der Menschen und Unternehmen der Stadt Köln und entlang der Lieferkette haben.

Unsere Lieferketten stellen ein komplexes Netzwerk von Unternehmen dar, mit denen wir eng zusammenarbeiten. Wir schätzen sehr die Expertise und die Zuverlässigkeit unserer Lieferanten. Gemeinsam verfolgen wir das Ziel der Einhaltung und Förderung von Menschenrechten, sozialen Standards und Umweltschutz entlang der Lieferkette.

Unsere Beziehungen zu unseren Lieferanten basieren auf Transparenz, Vertrauen und Fairness. Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass unsere Partner diese Werte teilen und umsetzen und verpflichten diese zur Achtung der Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Dies ist für uns nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, sondern auch ein Ausdruck unseres Selbstverständnisses als verantwortungsbewusstes Unternehmen.

Unsere Mission als kommunales Unternehmen geht dabei seit jeher über den reinen wirtschaftlichen Erfolg hinaus. Wir orientieren uns an den weltweit geltenden Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030, den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln. Wir setzen uns für eine ökologisch verträgliche, sozial gerechte und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft ein. Bei uns steht das nachhaltige Wirtschaften im Vordergrund. Mit diesem Bericht legen wir unsere Bemühungen um den Schutz der Menschenrechte und Umweltstandards in globalen Lieferketten transparent dar.

Vielen Dank für Ihr Interesse an der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten und unserem Beitrag zur Zukunft unserer Stadt.

Strategie & Verankerung



Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Der Vorstand der RheinEnergie AG ist seiner Organisationspflicht zur Festlegung der Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements nachgekommen und hat Herrn Rechtsanwalt Sven Schäfer-Günther – Leiter Compliance und Datenschutz – mit Wirkung zum 1. Januar 2023 mit den Aufgaben eines Menschenrechtsbeauftragten betraut. Zu diesen Aufgaben gehört unter anderem die Überwachung des Risikomanagements nach dem LkSG bei der RheinEnergie.

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

→ Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Richtlinie der RheinEnergie zum Compliance-Reporting verpflichtet alle Fachbereiche des Unternehmens zum mindestens jährlichen Bericht über definierte Compliance-Themenfelder und das Risikomanagement, zu denen auch das LkSG zählt an den Compliance- und Menschenrechtsbeauftragten. Dieser plausibilisiert und konsolidiert die einzelnen Bereichsberichte, ergänzt um eigene Berichtsteile, u. a. über seine Arbeit und die Ergebnisse des Risikomanagements, und legt den Gesamtbericht jährlich dem Vorstand vor. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger, mindestens monatlicher persönlicher Austausch des Compliance- und Menschenrechtsbeauftragten mit dem Vorstand statt.

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

→ Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

Hier geht es zur [Grundsatzerklärung](#)

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

→ Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Für die Beschäftigten und den Betriebsrat der RheinEnergie erfolgte die Veröffentlichung der Grundsatzerklärung inklusive Begleitkommunikation über das Intranet. Die Grundsatzerklärung wurde zusätzlich über die Unternehmenswebsite kommuniziert, siehe zuvor genannter Link, und ist sowohl intern als auch extern einsehbar.

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Erstmalige Erstellung einer Grundsatzerklärung aufgrund des Inkrafttretens des LkSG.

Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal / HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR / Nachhaltigkeit
- Recht / Compliance
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Wirtschaftsausschuss

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Gesamtverantwortung für die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten trägt die Geschäftsleitung. Die Umsetzung von Compliance inkl. des LkSG entsprechend den betrieblichen Vorgaben sowie die Überwachung im Geschäftsbetrieb wurde durch die Unternehmensleitung auf die oberste Führungsebene unmittelbar unterhalb der jeweiligen Geschäftsleitung übertragen. In diesen Führungspositionen werden unmittelbar die Geschehnisse im Umfeld des Fachbereichs wahrgenommen und gesteuert, soweit keine weitere Delegation erfolgt ist.

Für das LkSG Risikomanagement ist eine solche weitere Delegation vorgenommen worden und die eindeutige Zuordnung der Verantwortungen für die Umsetzung der Strategie bei der RheinEnergie in einer Matrix abgebildet worden. Die verantwortlichen Fachabteilungen werden bei der Umsetzung ggf. von anderen Fachabteilungen sowie dem Menschenrechtsbeauftragten und der Revision beratend unterstützt.

Der Fachbereich des Einkaufs (Einkauf/ Beschaffung und Zulieferermanagement) übernimmt die Entwicklung der Einkaufsstrategie inkl. Zulieferermanagement und die Durchführung der externen Risikoanalyse und den daraus resultierenden Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Der Fachbereich Compliance übernimmt die Verantwortung für die Erstellung und Aktualisierung der Grundsatzklärung, die Durchführung der internen Risikoanalyse, die Sensibilisierung der Fachbereiche und der Mitarbeitenden, die Sicherstellung des Beschwerdemanagements und die Erstellung des LkSG-Jahresberichts.

Die Fachbereiche Personal, Umweltmanagement und Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement unterstützen vor allem bei der Durchführung der internen Risikoanalyse und der Umsetzung der Präventions- und ggf. der Abhilfemaßnahmen. Die Unternehmenskommunikation (Kommunikation/ Corporate Affairs) unterstützt bei der Veröffentlichung und Kommunikation an interne und externe Stakeholder rundum das LkSG. Dazu gehören die Publikation der Grundsatzklärung, des Supplier Code of Conduct (im Folgenden „SCoC“ abgekürzt) und des LkSG-Jahresberichts.

Der Fachbereich der internen Revision ist eine weitere Kontrollfunktion, die vor allem auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Risikoanalyse, der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen, der vertraglichen Verpflichtung und des Beschwerdeverfahrens achtet.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Unsere Strategie ist fest in unsere operativen Geschäftsprozesse etabliert, um sicherzustellen, dass wir unseren Verpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz effektiv nachkommen.

Wir identifizieren und bewerten kontinuierlich die Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferkette. Dabei arbeiten wir eng mit unseren Lieferanten zusammen und verpflichten diese zur Einhaltung unseres SCoC. Die Einkaufsstrategie wurde bzgl. der LkSG-Konformität überprüft.

Des Weiteren sensibilisieren wir unsere Mitarbeitenden durch Schulungen und Kommunikation unserer Nachhaltigkeitstätigkeiten für die Themen Menschenrechte und Umweltschutz.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Der Aufbau des Risikomanagements und die Durchführung der internen und externen Risikoanalyse erfolgte mithilfe einer externen Beratung. In den einzelnen Fachabteilungen wurden Verantwortliche für das Thema LkSG benannt und haben Zugang zu internen und externen Ressourcen. Im Bereich Compliance wurde eine weitere Stelle geschaffen für die Koordination und Einhaltung der Anforderungen aus dem LkSG.

Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen



Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

→ Ja, für den eigenen Geschäftsbereich

→ Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die interne Risikoanalyse wurde für das Jahr 2022 im 4. Quartal 2022 durchgeführt.

Die externe Risikoanalyse für das Jahr 2022 wurde im 4. Quartal 2022 durchgeführt.

Die externe Risikoanalyse bei den Beteiligungen der RheinEnergie wurde im 4. Quartal 2023 durchgeführt.

Ab 2024 ist ein jährlicher einheitlicher Regelprozess für die Durchführung der internen und externen Risikoanalyse geplant.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die interne Risikoanalyse für unseren eigenen Geschäftsbereich unterteilen wir unsere Arbeitsplätze zunächst in technische und Büroarbeitsplätze um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken besser identifizieren und bewerten zu können. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachbereichen, unter anderem Personal, Arbeitssicherheit und Umweltmanagement, bewerten wir die Einzelrisiken auf einer Skala von 0 (sehr niedrig) bis 10 (sehr hoch) quantitativ. Bei Betrachtung der Risiken starten wir mit einer Brutto-Risiko-betrachtung, also ohne Rücksicht auf bereits vorhandene Präventionsmaßnahmen. Anschließend untersuchen wir die Effektivität der bereits implementierten Präventionsmaßnahmen, um das Nettorisiko zu bestimmen.

Bei der externen Risikoanalyse wird sich auf die Identifizierung, Bewertung und Gewichtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei unseren unmittelbaren Zulieferern konzentriert. Hierbei greifen wir auf verfügbare Informationen zurück, wie beispielweise das Herkunftsland des Zulieferers, die Warengruppe gemäß der ECLASS-Zuordnung sowie das Einkaufsvolumen. Die Bewertung der Risiken erfolgt auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 100 (sehr hoch) quantitativ, um eine präzise und vergleichbare Bewertung zu ermöglichen. Dafür wird ein Länderrisikowert und ein Warengruppenrisikowert pro Zulieferer generiert. Das Länderrisiko basiert auf der Bewertung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken anhand von verschiedenen international anerkannten Indizes wie z. B. Global Rights Index der International Trade Union Confederation (ITUC) und der Environmental Performance Index (EPI) des Yale Center for Environmental Law & Policy und des Center for International Earth Science Information Network (CIESIN) at Columbia University's Earth Institute. Das Warengruppenrisiko wird anhand der ECLASS-Warengruppe bestimmt. Durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachbereichen und die Nutzung von Branchenindizes haben wir die einzelnen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bewertet und einen Warengruppenrisikowert erstellt. Anschließend werden das Länderrisiko und das Warengruppenrisiko zu einem Gesamtrisiko kombiniert und in Risikoklassen eingeteilt. Abhängig von der Risikoklasse und dem Einkaufsvolumen werden entsprechende Maßnahmenstufen bestimmt, um potenzielle Risiken zielführend zu gewichten und anschließend zu minimieren.

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

→ Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden im Berichtszeitraum keine neuen Tätigkeitsfelder erschlossen und somit blieb die Risikolage unverändert. Des Weiteren lag keine substantiierte Kenntnis von möglichen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung vor.

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Bei der Gewichtung und Priorisierung der Risiken wurden in der Zusammenarbeit mit einer Unternehmensberatung, die auf die Supply-Chain spezialisiert ist, die Angemessenheitskriterien wie folgt berücksichtigt:

- **Risikoclusterbildung:** Die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken aus dem LkSG wurden in sieben Risikocluster eingeteilt. Jedes Cluster wurde einzeln gewichtet, um die unterschiedliche Schwere / Bedeutung der Risiken zu berücksichtigen.
- **Verursachungsbeitrag:** Um den Verursachungsbeitrag der RheinEnergie zu berücksichtigen, wurde die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer voneinander getrennt durchgeführt.
- **Eintrittswahrscheinlichkeit:** Die Eintrittswahrscheinlichkeit im eigenen Geschäftsbereich wurde mithilfe der einzelnen Fachbereiche bestimmt. Bei den unmittelbaren Zulieferern erfolgte die Bestimmung anhand der Herkunftsländer und der Warengruppen der unmittelbaren Zulieferer.
- **Einflussvermögen:** Das Einflussvermögen auf die Zulieferer wurde über das Einkaufsvolumen bestimmt.
- Bei den Zulieferern ergab sich durch die Ermittlung eines Risikoscores und des Einflussvermögens eine Risikomatrix, anhand der Zulieferer zu sogenannte Maßnahmenstufen zugeordnet werden konnten.

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

→ Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Durch die bestehenden Präventionsmaßnahmen wurden potenzielle Brutto-
risiken effektiv minimiert. Diese bereits etablierten Maßnahmen zielen darauf ab, menschenrechtliche und
umweltbezogene Risiken proaktiv anzugehen und zu reduzieren. Daraus ergeben sich nur
sehr geringe Nettorisiken. Von einer weiteren Priorisierung im Berichtszeitraum wurde daher
abgesehen. Des Weiteren geht die RheinEnergie oft über die gesetzlichen Anforderungen
hinaus, um sicherzustellen, dass unsere Arbeitsplätze und Prozesse den höchsten Standards
entsprechen. Wir verfügen über verschiedene Arbeitsschutz- und Umweltzertifikate, wie
beispielsweise DIN ISO 45001, DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 50001, die unsere bereits
vorhandenen Bemühungen in diesen Bereichen unterstreichen.

**Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und
Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?**

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

**Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den
Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).**

Aufgrund dauerhaft etablierter Präventionsmaßnahmen werden die bestehenden Brutto-
risiken angemessen und effektiv mitigiert. Eine zusätzliche Priorisierung von Präventions-
maßnahmen im Berichtszeitraum war daher nicht erforderlich. In unserem Bestreben einer
laufenden Selbstprüfung und Verbesserung haben wir im Berichtszeitraum weitere Präven-
tionsmaßnahmen eingeführt, um die Sensibilisierung aller Mitarbeitenden zu fördern und die
Kompetenzen in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte zu stärken.

Zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden wurden z. B. Beiträge im Intranet veröffentlicht und weitere Schulungsinhalte zu diesen Themen angeboten. Darüber hinaus wurden spezifische Informationsangebote für relevante Fachbereiche zur Verfügung gestellt. Insbesondere wurden die Einkaufsmitarbeitenden geschult, um ihre Kompetenzen im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erweitern. Für das kommende Berichtsjahr sind weitere Schulungen und Trainings sowie ein Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden geplant, um zu gewährleisten, dass das Bewusstsein für diese wichtigen Themen kontinuierlich gestärkt wird.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Die RheinEnergie bietet eine Vielzahl von fachübergreifenden und fachspezifischen Schulungen an, die darauf abzielen, die potenziellen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu reduzieren und vorzubeugen. Beispiele für fachspezifische Schulungen sind Sicherheitsunterweisungen für technischen Mitarbeitenden, Schulungen zum sicheren Arbeiten auf Baustellen, Basiswissen Compliance sowie Umwelt- und Energiemanagement an unseren Standorten wie beispielweise den Heizkraftwerken. Diese Schulungen werden durch ein digitales Monitoring System überwacht und regelmäßig im Rahmen des PDCA-Zyklus überprüft und verbessert. Die Zuweisung der Schulungen erfolgt zentral bei Schulungen, die für alle Mitarbeitenden relevant sind. Zusätzlich können bereichsspezifische Schulungen durch die jeweiligen Führungskräfte zugewiesen werden. Die Teilnahme an den Schulungen ist Pflicht und wird nachgehalten.

Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

→ Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken priorisiert, da weder signifikant hohe Nettorisiken festgestellt noch Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert wurden.

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Obwohl aufgrund der ermittelten Risikoscores keine spezifischen Risiken bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu priorisieren waren, wurden Präventivmaßnahmen unternommen: Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl und das Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette: Eine wichtige Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern ist die Integration von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen in unsere Geschäftsbeziehungen.

Hierfür haben wir gemeinsam einen SCoC im Stadtwerke Köln Konzern entwickelt, dem wir angehören. Im SCoC werden nicht nur unsere Erwartungen an unsere Geschäftspartner festgelegt, sondern wir fordern diese auch aktiv auf, diese Standards an ihre eigenen Zulieferer angemessen zu adressieren.

Diese vertragliche Verpflichtung ist ein integraler Bestandteil unserer Geschäftsbeziehungen und stellt sicher, dass Menschenrechte und Umweltschutz entlang der gesamten Lieferkette gewährleistet werden. Sie ist für alle unsere Zulieferer verbindlich.

Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung: Um die Sensibilisierung unserer Zulieferer für das Thema Lieferkettenverantwortung zu fördern, stellen wir Schulungsunterlagen bereit. Diese Materialien zielen darauf ab, das Bewusstsein für menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken entlang der Lieferkette zu schärfen und die Implementierung entsprechender Maßnahmen zu unterstützen.

Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen: Zusätzlich zu dem SCoC haben wir risikobasierte Kontrollmechanismen implementiert. Dazu gehören die Abfrage von Managementplänen sowie die Offenlegung einer Risikostrategie seitens unserer Zulieferer.

Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

→ Bestätigt

Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Aufgrund des ersten Berichtsjahrs, wurden keine Veränderungen festgestellt.

Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen



Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

→ Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Im eigenen Geschäftsbereich können menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Verletzungen durch Hinweise über drei verschiedene Meldewege festgestellt werden. So bestehen die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme über den externen Ombudsmann, den internen Compliance-Beauftragten oder ein digitales und öffentliches Hinweisgebersystem. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt. Bei dem Meldeweg digitales Hinweisgebersystem sind auch anonyme Meldungen möglich. Neben den implementierten Beschwerdeverfahren können Verletzungen durch bestehende Kontrollprozesse und durch interne und externe Audits, z. B. im Bereich Arbeits- und Umweltschutz oder die Konzernrevision aufgedeckt werden.

Interne Audits und Prüfungen der Konzernrevision werden regelmäßig durchgeführt, um die Einhaltung von Richtlinien und Standards zu überprüfen und Abweichungen zu identifizieren. Externe Audits von unabhängigen Stellen bieten eine zusätzliche Überprüfung und eine objektive Bewertung der bestehenden Standards.

Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

→ Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Unser strukturiertes Risikomanagement und unser regelmäßiger Austausch mit unseren Zulieferern trägt dazu bei, Risiken und potenzielle Verletzungen frühzeitig zu identifizieren und angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Zusätzlich bietet unser Hinweisgebersystem, die Möglichkeit Hinweise zu melden und Verletzungen aufzudecken. Das Hinweisgebersystem steht externen Dritten zur Verfügung.

Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

→ Nein

Beschwerdeverfahren



Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten? Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die RheinEnergie bietet ein unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren an. Das Hinweisgebersystem der RheinEnergie steht allen Geschäftspartnern und -partnerinnen, Lieferanten und Mitarbeitenden der RheinEnergie sowie Dritten für Hinweise und Anmerkungen zur Verfügung.

Hinweise können über drei verschiedene Meldewege bei der RheinEnergie eingereicht werden. Über eine Meldung durch das digitale Hinweisgebersystem AdvoWhistle oder die Kontaktaufnahme mit unserem externen Ombudsmanns oder unserem Compliance-Beauftragten. Der Link zum Digitalen Hinweisgebersystem und die Kontaktdaten des externen Ombudsmann und des Compliance-Beauftragten sind in unserer Verfahrensordnung auf unserer Website hinterlegt.

Prozess Hinweisgebersystem:

Hinweisabgabe: Der Eingang des Hinweises wird dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen bestätigt, soweit Kontaktdaten hinterlassen wurden.

Hinweisprüfung: Ihre Hinweise werden zunächst vom Fachbereich Compliance bzw. vom Ombudsmann auf Plausibilität und Substanz geprüft. Sollte die Prüfung ergeben, dass ein begründeter Verdacht auf einen relevanten Verstoß vorliegt, so werden die weitergehenden Sachverhaltsermittlungen und Prüfungen durch den Compliance-Beauftragten der RheinEnergie vorgenommen bzw. koordiniert. Die weitere Bearbeitung erfolgt hierbei in Abhängigkeit des vorgebrachten Sachverhaltes und der diesem innewohnende Schwere des möglichen Verstoßes. So können fallbezogen eine Kontaktaufnahme zur hinweisgebenden Person sowie eine Einbeziehung weiterer Mitarbeitenden der RheinEnergie, Mitarbeitenden der Konzernobergesellschaften oder Tochtergesellschaften oder von externen Stellen zur Sachverhaltsaufklärung notwendig sein. Sofern ein solcher Fall vorliegt, erfolgt die Weitergabe von Informationen nur im erforderlichen Umfang (Need-to-Know-Prinzip) und unter Wahrung der Vertraulichkeit. Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung zum Stand bzw. Ergebnis der Prüfungen.

Abhilfemaßnahmen: Abhängig von den Prüfungsergebnissen werden ggfs. in Abstimmung mit der Unternehmensleitung vom Compliance-Beauftragten etwaig erforderliche und angemessene Abhilfe- und Folgemaßnahmen eingeleitet.

Dokumentation und Berichterstattung: Eingehende Hinweise, die weitere Sachverhaltsermittlung, die Prüfungsergebnisse und getroffenen Maßnahmen sowie dazugehörige personenbezogene Daten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Beachtung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert und nur so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung erfordert oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Das HinSchG sieht in § 11 Abs. 5 eine Mindestaufbewahrungsfrist von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens vor. Der Unternehmensleitung wird regelmäßig sowie ggf. ad hoc, unter Einhaltung der Vertraulichkeit bzw. der Anonymität über Compliance-Verstöße berichtet.

Die Wirksamkeit des Hinweisverfahrens wird durch den Fachbereich Compliance regelmäßig sowie ggfs. anlassbezogen überprüft.

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Die Verfahrensordnung und sämtliche Informationen zum Beschwerdesystem sind auf der Unternehmenswebsite der RheinEnergie hinterlegt. Dort sind in klarer und verständlicher Form Informationen zur Erreichbarkeit, der Zuständigkeit und zum Prozess nachzulesen.

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

→ Datei wurde hochgeladen

Hier geht es zur [Verfahrensordnung](#)

Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

→ Herr Rechtsanwalt Sven Schäfer-Günther – Leiter Compliance und Datenschutz

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

→ Bestätigt

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

→ Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Bei jeder Nutzung unserer Meldekanäle stellen wir sicher, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung zuständigen Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben. Des Weiteren wird die Identität der hinweisgebenden Person sowie der von einem Hinweis betroffenen Person vertraulich behandelt. Weder der hinweisgebenden Person noch sonstigen am Verfahren Beteiligten steht ein Anspruch auf die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person oder anderer am Verfahren Beteiligter noch auf die Bekanntgabe von getätigtem Schriftverkehr oder möglicher Gesprächsinhalte zu. Es besteht auch die Möglichkeit Hinweise grundsätzlich anonym über unsere Meldewege abzugeben und auch die Folge-Kommunikation anonym zu gestalten. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist durch verschiedene betriebliche Regelungen rechtlich abgesichert. So ist dem Compliance- bzw. Menschenrechtsbeauftragten durch Beschluss unseres Vorstandes sowie arbeitsvertraglich die Weisungs- und Benachteiligungsfreiheit zugesichert. Der Schutz der Mitarbeitenden als Hinweisgeber wird über die Richtlinie zum Compliance-Reporting gewährleistet.

Bei dem digitalen Hinweisgebersystem gilt zusätzlich: Das System ist wie ein Schließfach, von zwei Seiten zugänglich. Angaben und Dateien werden verschlüsselt übermittelt. Wir erheben und erhalten keinerlei Daten zur Identifizierung des Hinweisgebers. Eine technische Rückverfolgung zum Hinweisgeber ist nicht möglich.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Keine hinweisgebende Person, die in redlicher Absicht über mögliche Verstöße informiert, muss seitens der RheinEnergie Nachteile befürchten, wenn sich der Hinweis als unbegründet herausstellt. Die RheinEnergie wird alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von hinweisgebenden Personen ergreifen, die in gutem Glauben Hinweise gegeben haben. Auch Personen, die hinweisgebende Personen bei einem Hinweis im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen, sofern die gemeldeten oder offengelegten Informationen zutreffend sind oder die unterstützende Person zum Zeitpunkt der Unterstützung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen, unterliegen dem Schutz. Dies wird zusätzlich dadurch abgesichert, als dass das LkSG-Beschwerdeverfahren in das Hinweisgeberverfahren nach dem Hinweisgeberschutzgesetz integriert worden ist. Das Hinweisgeberschutzgesetz enthält wiederum verbindliche gesetzliche Normen zum Schutz von Hinweisgebenden, Hinweisbearbeitenden und den von einem Hinweis betroffenen Personen.

Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

→ Nein

Überprüfung des Risikomanagements



Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken – geführt hat.

Ressourcen und Expertise: Die Betrachtung und der Bericht über die vorhandenen Ressourcen inkl. Expertise ist (Pflicht-)Gegenstand des jährlichen Compliancereportings an die Unternehmensleitung. Insoweit prüft der Compliance- und Menschenrechtsbeauftragte einmal jährlich die vorhandenen Ressourcen, unter anderem für das Risikomanagement, gleicht diese mit dem übertragenen Aufgabenumfang und ggf. erfolgten Änderungen z. B. aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen ab.

Wird ein Änderungsbedarf festgestellt, fließt dieser sowohl in das jährliche Compliance-Reporting an die Unternehmensleitung ein als auch in die jährliche Personalplanung des Unternehmens.

Risikoanalyse: Der Prozess der internen und externen Risikoanalyse wurde mit Hilfe eines auf Beschaffung spezialisierten Beraters entwickelt. Er wird regelmäßig mit den Leitfäden der BAFA abgeglichen und potenzielle Verbesserungspotentiale identifiziert und umgesetzt.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen: Alle Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft, z. B. durch interne oder externe Audits oder die Konzernrevision.

Beschwerdeverfahren: Die Wirksamkeit des Hinweisverfahrens wird regelmäßig durch den Fachbereich der Compliance überprüft. So wurde die online Eingabemaske gemäß den LkSG Anforderungen und den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes im Berichtszeitraum angepasst.

Des Weiteren übernimmt bei der Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit für die genannten Bereiche die Konzernrevision bei der RheinEnergie eine Schlüsselrolle. Im Rahmen von Schwerpunktprüfungen führt die Konzernrevision eine gründliche Analyse durch und erstellt anschließend einen umfassenden Prüfbericht. Dieser umfasst die Ergebnisse der Prüfung, einen Ist-/Sollabgleich sowie konkrete Maßnahmen für die Verbesserung des Risikomanagements. Der erstellte Prüfbericht wird dem Vorstand übermittelt und von dort die jeweilige Fachbereiche zur Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen angewiesen. Dadurch wird sichergestellt, dass alle relevanten Stakeholder über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen informiert sind. Zudem wird die Durchführung der empfohlenen Maßnahmen kontinuierlich durch die Konzernrevision überwacht und reportet und das Risikomanagement entsprechend angepasst.

**Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Er-
richtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten,
der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise
durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche
Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition
unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?**

**In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen
um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?**

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

**Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des
Risikomanagements.**

Ressourcen und Expertise: Für die Entwicklung des Risikomanagements wurde ein Projekt-
team aus Vertretern unterschiedlicher Fachbereiche und externen Beratern gebildet. Durch
die unterschiedlichen Perspektiven und Fachkenntnisse des Projektteams (unter anderem
Konzernrevision, Einkauf, Compliance, Nachhaltigkeit) wurde sichergestellt, dass das ent-
wickelte Risikomanagement und die damit verbundenen Maßnahmen sowohl effektiv als
auch angemessen sind. Die externe Beratung bot zusätzliche Expertise und unabhängige
Einsichten, die dazu beitrugen, dass die Interessen und Rechte der Betroffenen umfassend
in den Prozessen berücksichtigt werden.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen: Bei der Planung und Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden die potenziell Betroffenen aktiv einbezogen, z. B. bei internen Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitnehmerrechten und Arbeitsschutz im eigenen Geschäftsbereich durch die Einbindung des Betriebsrates. Bei Maßnahmen in Bezug auf unsere Zulieferer werden die Belange dieser, durch die Einkaufsabteilung und den direkten Kontakt zu den Zulieferern, berücksichtigt. Die unterschiedlichen Perspektiven und Fachkenntnisse werden sorgfältig einbezogen, um eine ganzheitliche Lösungsfindung zu ermöglichen.

Beschwerdeverfahren: Durch das Hinweisgebersystem bei der RheinEnergie wird eine Plattform bereitgestellt, durch die interne und externe Stakeholder Hinweise und Bedenken äußern können. Dieser Prozess ermöglicht es potenziell Betroffenen aktiv an der Lösungsfindung teilzunehmen und ihre Interessen zu vertreten. Dabei besteht auch die Option Hinweise anonym zu übermitteln, um eine offene und vertrauensvolle Kommunikation zu gewährleisten.



Mit der Beantwortung, Einreichung und Veröffentlichung des Fragenbogens kommen wir als RheinEnergie den Verpflichtungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§ 10 Absatz 2 LkSG) nach und machen unsere Bemühungen transparent. Wir als kommunales Unternehmen betrachten die Einhaltung des LkSG nicht nur als gesetzliche Verpflichtung, sondern als integralen Bestandteil unserer Unternehmenswerte und setzen uns für nachhaltiges und ethisches Handeln entlang unserer gesamten Lieferkette ein.

Wir verbessern kontinuierlich unser Risikomanagement und entwickeln dieses weiter. Wir reagieren flexibel und angemessen auf Veränderungen in der Lieferkette und gewährleisten so gleichzeitig die Daseinsversorgung der Stadt Köln und der Umgebung.

Wir sind offen und dankbar für jeden Hinweis, der uns bei der Wahrnehmung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Verantwortung unterstützt. Den Kontakt zu Ihrer persönlichen Ansprechperson sowie weitere Informationen zu unserem Hinweismanagement und zu unseren Aktivitäten zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten finden Sie auf unserer Website.

Wir sind fest überzeugt: Gute Daseinsvorsorge kann nur auf der Achtung vor dem Menschen und unserer Umwelt beruhen – vor Ort und in unseren Lieferketten.

Ihr Menschenrechtsbeauftragter
Sven Schäfer-Günther

RheinEnergie AG
Parkgürtel 24, 50823 Köln
Telefon 0221 178-0
Fax 0221 178-3322
service@rheinenergie.com
rheinenergie.com